

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 85 HP

OKTOBER 2015

Themen dieser Ausgabe:

1. Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen (SPN)
 2. Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten
 3. Prävention
 4. Voraussetzungen für den Elternunterhalt
 5. 35 oder 45 Jahre
 6. Pflegeversicherung
 7. Ihr Recht an Ihren Daten – So erhalten Sie Auskunft
-

1. Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen (SPN)

Seit 01.01.2014 gibt es in Niedersachsen eine neue seniorenpolitische Beratungsstruktur. Wie die Koalitionsvereinbarung der Landesregierung tragenden Parteien festlegt, werden die Seniorenservicebüros (SSB) und die Pflegestützpunkte (PSP) zusammengeführt.

Die neuen Beratungsstellen ersetzen dabei nicht nur die bisherige Form der Seniorenservicebüros, sondern sie führen zudem das Aufgabenfeld der Pflegestützpunkte in die Beratungsstellen ein. Dadurch wird das Nebeneinander der genannten Beratungsstellen aufgehoben und eine gemeinsame Beratungsstelle geschaffen. Dies baut Doppelstrukturen ab und führt zu einer optimierten Beratung aus einer Hand. Die Pflegeberatung im weiteren Sinne bleibt unverändert erhalten.

Pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt kann ein Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) gefördert werden. Die Förderung beträgt pro SPN jährlich bis zu 40.000 Euro.

Die SPN bauen ein lokales Netzwerk von ehrenamtlichen, nachbarschaftlichen und professionellen Anbietern auf. Zudem fungieren sie als Impulsgeber für die Entwicklung innovativer Angebote für die Zielgruppen und als Schnittstelle zwischen den vielfältigen und oft als unübersichtlich empfundenen Programm- und Förderlandschaft auf kommunaler, Landes-, Bundes- sowie europäischer Ebene.

Dadurch werden die Potentiale älterer Menschen gestärkt und genutzt, ihre Selbständigkeit und Lebensqualität bewahrt und gefördert.

2. Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten

Das Wichtigste in Kurzform:

- Seit 2013 dürfen Sie eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 Euro im Jahr steuerfrei als Entschädigung für freiwillig geleistete Mitarbeit annehmen.

- Wenn Sie nicht mehr als ein Drittel der Zeit, die Sie für Ihren Hauptberuf aufwenden, im Ehrenamt tätig sind, können Sie es als nebenberufliche Tätigkeit geltend machen. Das gilt auch für nicht steuerliche Hauptberufe wie Hausfrau oder Student.
- Begünstigt werden Tätigkeiten im ideellen Bereich, etwa in einem Altenheim, nicht aber im wirtschaftlichen Geschäftsbereich, zum Beispiel als aktiver Sportler.
- Anspruch auf den Ehrenamtsfreibetrag haben Sie nur, wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft arbeiten, die im mildtätigen, ideellen oder kirchlichen Bereich angesiedelt ist.
- Wenn Sie bereits Aufwandsentschädigungen erhalten haben und vom Übungsleiterfreibetrag profitieren, können Sie nicht noch zusätzlich die Vorteile der Ehrenamtszuschale nutzen.

Jeder Dritte in Deutschland hat ein Ehrenamt. Bürger engagieren sich in Sportvereinen und in kulturellen oder sozialen Einrichtungen. Nicht um Geld zu verdienen, sondern aus Freude an der Arbeit. Ohne die freiwilligen Helfer würde vieles nicht laufen. Darum hat die Politik Anreize geschaffen. Einer davon ist der Ehrenamtsfreibetrag, auch Ehrenamtszuschale genannt.

720 Euro dürfen angenommen werden, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern abgeführt werden müssen. Dieser Betrag ist ein Jahresbetrag. Er ist zeitanteilig aufzuteilen, wenn Sie die begünstigte Tätigkeit nur wenige Monate ausüben.

Voraussetzungen bzw. Regelungen zur Ehrenamtszuschale finden Sie in § 3 Satz 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Quelle: Finanztipp

3. Prävention

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert auf einer neu eingerichteten Seite im Internet www.immer-am-ball-bleiben.de über die wichtigsten Neuerungen des am 25. Juli 2015 in Kraft getretenen Präventionsgesetzes. Es zeigt, dass Prävention generationsübergreifend in den Lebenswelten jedes Einzelnen wirkt.

4. Voraussetzungen für den Elternunterhalt

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten müssen Kinder den Lebensbedarf der Eltern durch Unterhaltszahlungen sichern. Verwandte in gerader Linie, die voneinander abstammen, sind nach § 1601 BGB verpflichtet, den Eltern Unterhalt zu gewähren, sofern diese bedürftig sind. Unterhaltspflichtig sind nur die Kinder des Berechtigten. Schwiegerkinder sind davon nicht betroffen (BGH, Urteil vom 14. Januar 2004, Az. XII ZR 69/01). Es kann aber sein, dass deren Einkommen bei der Berechnung des sogenannten individuellen Familienbedarfs berücksichtigt wird und es zu einer indirekten Schwiegerkind Haftung kommt (BGH, Beschluss vom 5. Februar 2014, Az. XII ZB 25/13).

Nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, hat Anspruch auf Unterhalt. Das eigene Einkommen und das Vermögen der Eltern müssen also zunächst aufgebraucht werden. Wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, Unterhaltszahlungen an ein Elternteil zu leisten, muss nach § 1603 Abs. 1 BGB nicht zahlen.

Die entscheidenden Eckpunkte für den Unterhaltsanspruch sind

- der Bedarf des Unterhaltsberechtigten gemäß § 1610 BGB,
- seine aktuelle Bedürftigkeit, weil seine eigenen Einkünfte nicht ausreichen und
- die Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen gemäß § 1603 BGB.

Elternunterhalt kann nur durch schwere Verfehlungen gegen das Kind nach § 1611 BGB verwirkt werden. Das ist jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt (BGH, Urteil vom 15.09.2010, Az. XII ZR 148/09).

Eine schwere Verfehlung liegt selbst dann nicht vor, wenn der Vater den Kontakt zu seinem Kind seit 40 Jahren abgebrochen hat und ihn durch Testament bis auf den gesetzlichen Pflichtteil enterbt hat (BGH, Urteil vom 12.02.2014, Az. XII ZB 607/12).

Quelle: Finanztipp

5. 35 oder 45 Jahre (Stand: August 2015)

35 Jahre sind bereits eine lange Zeit. Wer sie in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann immerhin schon mit 62 Jahren in die Altersrente für langjährig Versicherte gehen, muss

allerdings Abschläge in Kauf nehmen (z.B. 9,0 Prozent für den Jahrgang 1952 und 9,3 Prozent für den Jahrgang 1953).

Schwerbehinderte können bei Erfüllung der 35 Jahre die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wählen. Für sie sind dort Vorteile möglich (früherer Rentenbeginn bzw. geringere Abschläge). Bei den 35 Jahren zählen außer Beitragszeiten auch viele andere rentenrechtliche Zeiten mit (Kinderberücksichtigungszeiten, Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten ab 17 etc.).

45 Jahre berechtigen derzeit den Jahrgang 1952 dazu, schon mit 63 Jahren abschlagsfrei in die Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu gehen. Das ändert sich aber bereits ab Jahrgang 1953. Für diesen und alle weiteren Jahrgänge bis 1964 verschiebt sich nämlich der Rentenbeginn für diese Rente um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 gilt dann eine Altersrente von 65 Jahren.

Wie bei den 35 Jahren zählen zwar auch bei den 45 Jahren z.B. Kinderberücksichtigungszeiten mit, nicht jedoch insbesondere Schul-, Fach- und Hochschulzeiten und Bezugszeiten von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II.

Wenn beide Zeiten, 35 und 45 Jahre, nicht vorhanden sind ist meistens der Bezug der Regelaltersrente möglich, denn für sie ist nur eine zurückgelegte Beitragszeit von 5 Jahren nötig. Die Regelaltersrente gab es früher, wenn man 65 Jahre alt war. Dieses Rentenalter wird jedoch schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

So kann die Regelaltersrente z.B.

- Jahrgang 1952 erst mit 65 Jahren plus 6 Monaten,
- Jahrgang 1953 erst mit 65 Jahren und 7 Monaten erhalten usw.

Für einen kurzen Zeitraum könnten auch noch die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Arbeitsteilzeitarbeit in Frage kommen. Für diese Renten benötigt man neben einigen anderen Voraussetzungen eine Beitragszeit von 15 Jahren.

Diese Renten sind nur noch für die Jahrgänge bis 1951 möglich und kommen für jüngere Versicherte nicht mehr in Betracht.

Um sicher zu gehen und durch mehr Informationen die richtige Entscheidung zu treffen, ist es sehr sinnvoll mit der Deutschen Rentenversicherung über das kostenlose Servicetelefon unter der Nummer 0800 10004800 oder unter www.deutsch-rentenversicherung.de Kontakt aufzunehmen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

6. Pflegeversicherung

Ob Pflege zu Hause oder im Heim: Die Beträge der gesetzlichen Pflegeversicherung reichen nicht zur Abdeckung aller Kosten. Die finanzielle Lücke kann bis zu 2000 Euro monatlich betragen. Da längst nicht alle Kosten abdeckt werden, empfehlen Experten deshalb den Abschluss einer Pfl egetagegeldversicherung.

Je nach Pflegestufe fehlen im Schnitt 540 Euro pro Monat. Im Extremfall, so Stiftung Warentest, beträgt das monatliche Minus sogar 2000 Euro.

Zwei Varianten stehen zur Wahl

Pfl egetagegeldtarife gibt es als ungeförderte Variante und als Kombitarif mit einem ungeförderten und einem staatlich geförderten Anteil.

Der 45 jährige Modellkunde zahlt dafür monatlich 56 Euro, der 55 jährige Neukunde 87 Euro. Insgesamt schneiden die Kombitarife etwas besser ab. Durch die staatliche Zulage von 5 Euro im Monat, mit der der Betrag des Versicherten aufgestockt wird, sind die Leistungen dieser Verträge etwas höher.

Aber auch zahlreiche ungeförderte Tarife schließen die von „Finanztest“ berechnete Versorgungslücke.

Grundsätzlich sollten nur diejenigen eine Pfl egetagegeldversicherung, so „Finanztest“, abschließen, die über ein gesichertes Einkommen verfügen aus dem die Police auch im Alter bezahlt werden kann. Denn wird es später finanziell eng und kündigt der Kunde den Vertrag, verliert er das gesamte eingezahlte Geld und ist dann im Pflegefall ohne Schutz.

Den sogenannten „Pflege-Bahr“ hält die Stiftung Warentest für nicht ausreichend. Allerdings bekommen ältere oder bereits kranke Menschen häufig nur noch diese staatlich geförderte

Tagegeldvariante, weil es keine Gesundheitsprüfung gibt. Nur wer bereits pflegebedürftig ist, bekommt keinen Vertrag mehr!

Die Höhe der Leistung aus der Pflegeversicherung richtet sich danach, welche Unterstützung der Betroffene braucht und welche Pflegestufe er hat.

Benötigt er z.B. täglich mindestens 90 Minuten Hilfe für Waschen, Essen und den Haushalt, bekommt er in der Pflegestufe I monatlich 468 Euro, wenn er Pflegekräfte engagiert hat. Erfolgt die Pflege im Heim, sind es 1064 Euro.

In der Pflegestufe II gibt es dann 1144 Euro.

Für demente Menschen gelten Extraregelungen. In der höchsten Pflegestufe III zahlt die Pflegekasse, wenn eine Betreuung mindestens 5 Stunden, oft sogar rund um die Uhr erforderlich ist, 1612 Euro im Monat.

7. Ihr Recht an Ihren Daten – So erhalten Sie Auskunft

Laut § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes muss jedes Unternehmen und jede Behörde Ihnen darüber Auskunft geben welche Daten über Sie gespeichert sind, zu welchem Zweck sie verwendet werden und an wen diese Daten weitergeleitet wurden. Diese Auskunft muss Ihnen auf Antrag in schriftlicher Form gegeben werden.

Ihr Anliegen sollten Sie schriftlich und formlos per Einschreiben oder FAX mit Sendebestätigung an das Unternehmen richten, in dem Sie

- Auskunft über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen,
- auf die Auskunftspflicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz hinweisen,
- eine angemessene Frist von 2 – 3 Wochen für die Beantwortung Ihres Anliegens einräumen und
- bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung Ihres Schreibens.

Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz klärt ausführlich auf unter www.bmju.de/DE/Themen/MarkundRecht/PersoeneLicheDaten

Quelle: BMJV
